Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

2) In Rückſicht der Beklagten M.* und Fr.* iſt das Teſtament für nichtig zu halten, und das nach Abzug obiger teſtamentariſcher Erbportionen übrig bleibende Vermögen unter den letzterwähnten Beklagten und den beiden Klägerinnen, als Inteſtaterben, gleichmäßig zu vertheilen.

XVI.

Ueber die neueſten Fortſchritte der Civilproceß-Geſetzgebung in Teutſchland.

Von Mittermaier.

§. 1.

Es iſt ein freudiges Gefühl für jeden Freund der Gerechtigkeit, deſſen Blick auf die legislativen Erſcheinungen der neueſten Zeit fällt, wahrhaft von Fortſchritten der Geſetzgebung in einer Zeit ſprechen zu können, in welcher oft über Rückſchritte geklagt wird, und das Gefühl der Freude vermehrt ſich, weil es die Grundlagen, auf welchen die neuen Geſetzgebungen ruhen, ſind, welche unſeren Juſtizeinrichtungen Dauer, und dem Rechte Schutz und Sicherheit zu geben verſprechen. Auf einer Seite ziehen die neuen Verfaſſungsurkunden, welche das Band des Vertrauens zwiſchen Regenten und Volk feſt knüpfen, den Blick auf ſich, und die darin ausgeſprochenen Grundſätze verbürgen die Feſtigkeit des Gebäudes, auf welchem die Rechtsverfaſſung beruhen wird. — Das heilige Verſprechen, daß kein Richter von ſeiner Stelle auf andere Art, als durch Rechtsſpruch wegen Verbrechen, entſetzt werden könne, giebt dem Juſtizbeamten, welcher als unbeugſamer Prieſter des Rechtes den Forderungen der Willkühr oder Bosheit nicht Gehör giebt, Sicherheit, und durch den Muth der Richter dem Rechte Kraft. — Die garantirte Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausſpruch, daß keine anhängige Streitſache von dem Regenten gehemmt ꝛc.

werden könne, ſichern gegen die, ſchon längſt auch von der geſetzgebenden Gewalt als der Rechtspflege höchſt ſchädlich verworfene, Kabinetsjuſtiz, durch welche das Recht wie ein ſchwaches Rohr gedreht und gebrochen werden kann, und die Erklärung der Verfaſſungsurkunden, daß der Fiskus Recht nehme vor ſeinen Gerichtshofen, giebt jedem Unterthanen eine Bürgſchaft für die Sicherheit der Juſtizverwaltung ohne Anſehen der Perſon. Auf der anderen Seite feſſelt das Aufblühen der ſtändiſchen Verfaſſungen den Blick des Forſchers, und verſpricht heilſame Früchte. — Die Geſetzgebung, bisher nicht ſelten eine ohne hinlängliche Kenntniß des Landes und der Bedürfniſſe entworfene Arbeit weniger angeſtellter Beamten, wird in Zukunft den Vortheil erhalten, daß ſie die rein und unentſtellt an den Thron gelangenden Wünſche, Vorſchläge, und Klagen des Volkes benützen kann, damit das Geſetz mehr dem Volke anpaſſe, und freudiger beobachtet werde, und aus dem neuen Bande des Vertrauens zwiſchen Herrſcher und Volk, aus der verbürgten Oeffentlichkeit, aus der weiſe der öffentlichen Meinung gegebenen Richtung, geht auch die neue Frucht hervor, daß nicht die Tabellen und Berichte der Behörden künftig die Grundlagen geſetzlicher Einrichtungen werden. — Schon hat in einem teutſchen Staate die Eintracht zwiſchen der Regierung und den Ständen eine Verbeſſerung der Gerichtsordnung hervorgebracht, während die lauten Stimmen der Stände in anderen Staaten ähnliche Folgen verſprechen. Vorzüglich wendet ſich der ruhige Forſcher an die Verhandlungen der Landſtände, um die auf Erfahrung gegründeten Klagen über teutſche Juſtizpflege, und die Bedürfniſſe und Wünſche des Volkes, kennen zu lernen, und es zeigt ſich die merkwürdige Erſcheinung, wenn man die Ständeverhandlungen durchgeht, daß in allen teutſchen Staaten, aus welchen bisher die Stimmen der Stände bekannt geworden ſind, überall die nämlichen Wünſche, die nämlichen Gebrechen laut werden, zum Beweiſe, daß die teutſche Rechtspflege im Argen liegt und daß ihre Verbeſſerung unabweisliches Bedürfniß iſt.

Wenn auch nicht der, wohl manchen Schwierigkeiten und Einwendungen unterworfene, an ſich höchſt achtungswürdige Antrag der badiſchen Stände [1]) auf Bewirkung einer Einheit in allen von keinen beſondern Verhältniſſen abhängigen weſentlichen Grundſätzen des Privatrechts, des peinlichen Rechts, des Gemeindeweſens, ſo wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsverfaſſung Teutſchlands, erfüllt wird, ſo ſind es ſo viele andere wohlbegründete Anträge, welche dem Forſcher wichtig werden. Vor allem ziehen die Klagen der Stände in Baiern [2]) wie in Baden [3]) über den Advokatenſtand, und die Verbeſſerungsvorſchläge die Aufmerkſamkeit auf ſich.

Kann man auch nicht immer ganz in die Anträge auf Verminderung der Zahl der Advokaten, und in die Klagen über Rechtsverdrehung einſtimmen, wenn man weiß, daß der Vorwurf, den man häufig den Advokaten macht, ungerecht iſt, oder doch nur der verwickelten Geſetzgebung gelte, am meiſten aber gegen die Richter, welche zu ſchwach und nachſichtig ſind, gerichtet ſeyn ſollte, wenn man weiß, wie in Preußen ſchon 1780 der Kampf gegen die Advokaten geführt wurde, und wie man dort nur dadurch, daß man dem Richter die Advokatenrolle mit übertrug, den Zweck zu erreichen ſuchte, ſo verweilt man doch gerne bei mehreren trefflichen Schilderungen, und billiget die Verbeſſerungsanträge. So freut man ſich der herrlichen Schilderung des ehemaligen mehr zutraulichen Verhältniſſes der Landbeamten zu ihren Unterthanen, und ſtimmt in die Klagen über Ausdehnung des Collegialgeſchäftsgangs ein [4]), während man den Bemerkungen über Proceßſucht und über ihre Gründe

---

1) Verhandlungen der erſten Kammer der badiſchen Landſtände II. Heft S. 29.

2) Verhandlungen der zweiten Kammer der baieriſchen Landſtände III. Bd. S. 41.

3) Verhandlungen der erſten Kammer II. H. S. 294.

4) Verhandlungen der baieriſchen Landſtände III. Bd. S. 122.

folgt [5]), und gerne die Anträge billiget, daß nur nach ſtrenger Prüfung ausgezeichnete Kandidaten zur Advokatur gelaſſen, dagegen als fähig zur Erlangung von Staatsämtern erklärt werden ſollen, und daß die Disciplinarordnungen verbeſſert werden möchten. Aehnlich dieſen Anträgen erklärten auch die Landſtände Badens [6]), daß der Advokatenſtand zur Pflanzſchule der Beamten gemacht werden ſollte; ſie halten die Oeffentlichkeit der Rechtspflege für ein Hauptmittel der Veredlung und Erhebung des in Teutſchland durch Geſetzgebung und durch Gerichtshöfe herabgewürdigten Standes, und wünſchen ſtrenge Prüfung und akademiſche Grade als Bedingung der Advokatur. — Es konnte nicht fehlen, daß auch bei dieſen Landtagsverhandlungen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zur Sprache kam [7]).

Man muß es bedauern, daß nicht beſtimmtere Anträge vorliegen, welche Art der Oeffentlichkeit eingeführt werden ſoll; ob die des franzöſiſchen Proceſſes, oder nur eine am Schluſſe des Proceſſes nach den neueſten Vorſchlägen [8]). Die Berathungen würden dadurch eine noch feſtere Grundlage erhalten haben. Belehrend bleiben aber immer die bei dieſer Gelegenheit vorgekommenen traurigen Zeugniſſe über den gegenwärtigen Zuſtand der Rechtspflege in manchen Gegenden [9]). — Uebereinſtimmend nicht weniger ſind die Wünſche der Stände in Bezug auf die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration [10]).

---

5) Baieriſche Verhandlungen a. a. O. III. Bd. S. 79.

6) Verhandlungen der erſten Kammer der badiſchen Landſtände II. H. l. c.

7) Baieriſche Verhandlungen V. Bd. S. 257. Verhandlungen der 2ten Kammer der badiſchen Landſtände I. H. S. 118.

8) S. dies Archiv II. Bd. 2tes Heft S. 170.

9) Baieriſche Landtagsverhandlungen V. Bd. S. 320. VI. Bd. S. 612.

10) Badiſche Landtagsverhandlungen 2ter Kammer I. Heft S. 118. Baieriſche Landtagsverhandlungen VI. Bd. S. 549.

Unter den Anträgen wegen Verbeſſerung der Proceſsordnung ſelbſt finden ſich mehrere von den baieriſchen und badiſchen Landſtänden ausgehende, der Beachtung höchſt würdige. In den Verhandlungen der Letzteren bemerkt man den Antrag auf Einführung einer neuen Civilproceß- Executions- und Concursordnung [11]), und einen umſtändlichen Antrag [12]) auf die Verbeſſerung der Gerichtsordnung; intereſſant ſind die dabei vorkommenden Unterſuchungen über Zuläſſigkeit der Anwälde, über mündliches oder ſchriftliches Verfahren, über Publicität u. A.

Beſondere Aufmerkſamkeit ziehen einige Verhandlungen der baieriſchen Landſtände auf ſich; unter dieſen der Antrag [13]), daß die Verordnung aufgehoben werden möchte, nach welcher die Kronfiscale befugt waren, die Originalakten beliebig von den Gerichtshöfen abzufordern, und unter verſchiedenen Vorwänden den Proceß zu verzögern. Mit Recht wurde die Begünſtigung dieſer Abforderung als unbillig wegen Verletzung der Gleichheit der Rechte der Parteien, als ungerecht und ſogar gefährlich dargeſtellt [14]). Es konnte nicht fehlen, daß bei dieſer Gelegenheit die privilegia fisci zur Sprache kamen, und der Antrag auf ihre Beſchränkung war höchſtzweckmäßig, wobei die geiſtreiche Bemerkung [15]) Beachtung verdient: daß der Fiscus ſelbſt Rechte der Minderjährigen genieße, während er, alſo ſelbſt der Minderjährige, als Vormund der als minderjährig betrachteten Gemeinden gelte. — Sehr merkwürdig iſt die mit der vorigen zuſammenhängende Discuſſion [16]) über das fernere Beſtehen der Verordnung, nach welcher gegen den Fiscus Niemand eher Klage bei einem Gerichtshofe anſtellen konnte, bis

---

11) Badiſche Landtagsverhandlungen 2ter Kammer II. Heft S. 64.

12) Badiſche Verhandlungen IV. Heft S. 144.

13) Baieriſche Landtagsverhandlungen III. Bd. S. 66.

14) Baieriſche Verhandlungen a. a. O. S. 97. 101 ꝛc.

15) Baieriſche Verhandlungen III. Bd. S. 98.

16) Baieriſche Verhandlungen IV. Bd. S. 96.

er nicht durch alle Administrativ-Instanzen seine Beschwerden durchgeführt und dies bescheinigt beigebracht hat. Erfährt man aus den Klagen der Stände, daß nicht selten durch Verweigerung irgend einer Antwort von Seite der administrativen Stellen, und sogar durch Weigerung der Bescheinigung gemachter Eingaben, die Rechtsverfolgung gegen den Fiscus abgeschnitten war, so kann man den Ständen die Vorbringung der Rüge nur danken. Viel wichtiges enthalten auch die Berathungen über den Antrag: daß bei Einsendung der Akten von einer untern Behörde an die obere immer bei der Inrotulation die Parteien gegenwärtig seyn können [17]), damit sie über die Vollständigkeit der Einsendung urtheilen, und der Aktenverschleppung vorbeugen können. — Auch die Verhandlungen über den Antrag: „daß Militärpersonen in den persönlichen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden möchten", und die dabei zur Sprache gekommenen Klagen über das Isolirungssystem des Militärs [18]) verdienen alle Aufmerksamkeit.

§. 2.

Als vorzügliche Frucht der landständischen Berathungen liegt aber vor uns das von dem Könige genehmigte Gesetz über Verbesserung der Gerichtsordnung [19]). Es ist dies Gesetz für ganz Teutschland um so merkwürdiger, als der baierische Proceß im Wesentlichen mit dem gemeinen zusammenstimmt, und die in Baiern gemachten Verbesserungen die legislativen Winke für die Reform des gemeinen Processes überhaupt gewähren. Wir glauben durch Mittheilung der merkwürdigsten Bestimmungen des Gesetzes den Lesern des Archivs einen Dienst zu thun.

---

17) Baierische Verhandlungen II. Bd. S. 285. 445. III. Bd. S. 5.

18) Baierische Verhandlungen IV. Bd. S. 394.

19) Baierisches Gesetzblatt 1819. nr. VII. Verordnung vom 22. Juli 1819.

I. §. 1. Bei den Gerichten erſter Inſtanz ſollen alle ſtreitigen Rechtsſachen mündlich und kurz zu Protokoll inſtruirt werden [20], wenn nicht beide Theile ſelbſt die ſchriftliche Inſtruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt daſſelbe wegen Wichtigkeit der Sache anordnet. Auch in wichtigen Rechtsſachen kann auf Verlangen beider Theile das mündliche Verfahren Statt finden. §. 2. Die Klage kann ſchriftlich übergeben werden, worauf das Gericht unter Mittheilung der Klage einen Termin zur protokollariſchen ſchlüſſigen Verhandlung beſtimmt. §. 3. Wenn Perſonen, die der Rechte nicht kundig ſind, ohne Rechtsbeiſtand die Sache verhandeln, ſo ſoll der Richter ſich beſtreben, daß das Factum des Streites, und das was jeder Theil verlangt, vollſtändig aufgenommen, der Streitpunkt richtig geſtellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entſcheidung des Streites beiträgt [21].

II. Friſtverlängerungen ſollen aus dem Grunde, daß der Anwald mit anderen dringenden Arbeiten beſchäftigt oder abweſend ſey, nicht ertheilt werden, die zuläßigen Termine werden auf die Zahl von 3 feſtgeſetzt, der vierte ſoll nur wegen ganz außerordentlicher, vollkommen erwieſener, Urſachen zuläßig ſeyn.

III. §. 6. Wenn der Beklagte den Termin zur Beantwortung der Klage verſtreichen läßt, ſo ſoll nunmehr (bisher wurde gewöhnlich auf Geldſtrafe erkannt) die Klage für abgeläugnet, Beklagter der Einreden verluſtig gehalten, und Kläger zum Beweiſe der Klage gelaſſen werden. Geldſtrafen haben nur gegen ſäumige Curatoren des Stiftungs- und Gemeindevermögens und gegen Fiscale ſtatt.

IV. Die Calumnieneide ſind aufgehoben, mit Ausnahme a) wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeſchoben worden, den Calumnieneid vom Gegner verlangt, b) bei der Reſtitution.

V. Ausländer, welche gegen Baiern klagen, und keine liegenden Güter in Baiern beſitzen, müſſen dem Beklagten auf Verlangen für Proceßkoſten, und wenn er auf dem Wege der Widerklage belangt wird, nach dem wahrſcheinlich gemachten Betrage der Widerklage im

---

20) Es iſt vorauszuſehen, daß dieſe Beſtimmung nichts fruchtet. Die Unbeſtimmtheit, welche eine wichtige Sache ſey, erweckt neuen Streit; aus der Vorſchrift wird allmählig das traurige Receſſiren der Advokaten entſtehen, um ſo mehr, als es nicht verboten iſt, daß Rechtsgründe eingemiſcht werden. Auch: ob ſchriftlich verhandelt werden ſoll, wird häufig Streit veranlaſſen.

21) Dies widerſpricht dem auf die Verhandlungsmaxime gebauten baieriſchen Geſetzbuche; der baier. Richter nähert ſich dadurch dem preußiſchen, ohne daß die übrigen Vorſchriften ganz paſſen.

Kapital nebſt Früchten und Zinſen [22]), Caution leiſten, und Beklagter braucht vor deren Leiſtung nicht auf die Klage zu antworten [23]). Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter ſich kann keine Caution gefordert werden, es wäre dann, daß beſondere Umſtände (?) nach Cod. judic. VIII. cap. 6. §. 7. Ausnahmen begründeten.

VI. §. 9. Wer ſich durch den Fiscus gekränkt glaubt, muß blos vor der gerichtlichen Rechtsverfolgung wegen Abſtellung ſeiner Beſchwerde an eine, und zwar die zunächſt einſchlägige, Adminiſtrationsbehörde, welche Empfangsſcheine auszuſtellen ſtrenge angewieſen iſt, ſich wenden; erfolgt binnen 6 Wochen keine Entſchließung, ſo wird ſie als abſchlägig angenommen, und der Rechtsweg kann nicht gehindert werden [24]). §. 10. Die Civilakten ſollen weder den Fiscalen, noch dem Generalfiscalate, mitgetheilt, ſondern nur bei Gericht ihnen zur Einſicht vorgelegt werden [25]).

VII. §. 11. Die Reſponſionen auf die Beweisartikel, und die Relevanzbeſcheide, finden nicht mehr Statt. §. 12. Wenn durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt iſt, ſo muß der Beweispflichtige den Beweis innerhalb des angeſetzten Termins bei Strafe der Deſertion antreten; innerhalb 30 Tagen von Mittheilung der Beweisantretung muß der Gegner den Gegenbeweis antreten. §. 13. 14. Die Beweisartikel werden unter Anſetzung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitgetheilt, welcher Fragſtücke einzureichen hat. Artikel und Fragſtücke prüft der Richter von Amtswegen, und verwirft unzuläßige oder irrelevante. §. 15. Das Vernehmungsprotokoll wird unverſchloſſen zu den Akten gelegt, und den Parteien, welchen hievon Nachricht ertheilt wird, das Recht gegeben, die Protokolle einzuſehen und Abſchriften zu verlangen. Innerhalb eines Termins von 30 Tagen kann jede Partei über die Beweisführung eine Deduction übergeben. §. 16. Jedem Theile ſteht frei, nach widerſprochener Geſchichte ſeiner Klage oder Einrede den Beweis zu an-

---

22) Man iſt lange im gem. Proceſſe überzeugt, daß die cautio pro reconventione nur cautio de judicio sisti, und nicht judicatum solvi iſt; das baier. Geſetz macht ſie zur zweiten, und wird dadurch ſehr drückend.

23) Warum man von der bisherigen weiſen Eventualmaxime, nach welcher der Beklagte eventuell doch litem conteſtiren mußte, abwich, iſt nicht einzuſehen.

24) Dies bezieht ſich auf die Verhandlungen der Stände, oben Note 16.

25) S. oben Note 13.

ticipiren. §. 17. Die Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil aufgelegten Beweises, sie wird dem Gegentheile unter Termin von 30 Tagen mitgetheilt, innerhalb dessen er wie §. 12. seine Rechte wahren, und den Gegenbeweis antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird wie bei dem aufgelegten Beweise verfahren, und es darf nie auf Beibringung eines besseren Beweises erkannt werden.

VIII. §. 18. Wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation Statt. Wer beschwert zu seyn glaubt, hat sich bei Gericht zu verwahren, und kann alsdann die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil verbinden. §. 19. Hievon sind ausgenommen 1) Bescheide, wodurch Kläger mit der Klage abgewiesen wird, 2) wodurch die den Gerichtsstand ablehnende Einrede des Beklagten verworfen wird, 3) wenn Beklagter mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einreden zur Einlassung verurtheilt wird, 4) Erkenntnisse über Proceßart, 5) Beweisinterlocute. §. 20. Appellation an die 3te Instanz findet gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse nicht Statt, 1) gegen die in §. 19. nr. 3. 4. bemerkten Urtheile, 2) wenn die Appellation nur Zinsen oder Kosten betrifft, 3) so oft die Beschwerde bei dem Endurtheile noch gehoben werden kann, als bei Urtheilen über jüngsten Besitz, über provisor. Verfügungen, Arrest und Executivproceß, wenn die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnl. Processe vorbehalten wurde. §. 21. Ueber Proceßstrafen findet keine Appellation, sondern nur Beschwerde Statt. §. 22. Der Appellationstermin gegen Beweisinterlocut und Erkenntnisse in §. 19. ist auf 30 Tage gesetzt; in übrigen Fällen beträgt der Termin 60 Tage [26]). §. 23. Innerhalb dieses Termins ist, unter Strafe der Desertion, die Appellationsschrift an den höheren Richter bei dem Gerichte erster Instanz zu übergeben; Urtheilsabschriften dürfen dem Libelle nicht beigefügt werden. §. 24. Bei Appellationen, welche gegen §. 18. ergriffen werden, muß das Gericht erster Instanz in motivirter Entschließung den Appellanten abweisen. §. 25. Der Beschwerdenlibell wird dem Gegner mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten festgesetzt. Der Termin beträgt 30 Tage; innerhalb desselben muß die Nebenveranwortung oder Adhäsion eingereicht werden; im Falle der Letzteren erhält Appellant 30 Tage zu seiner Verantwortung. §. 26. Der Inrotulationstermin darf nicht erstreckt werden; den er-

---

26) Nach der baierischen Gerichtsordnung ist der Termin zur interpositio appellationis nicht getrennt von dem zur introductio. Er lauft für beide zusammen 60 Tage.

ſcheinenden Parteien werden die Akten zur Anerkennung der Vollſtändigkeit vorgelegt. Die Parteien können auch dem Einpacken beiwohnen; Aktenverzeichniſſe und Einpacken werden koſtenfrei gemacht. §. 27. Die Akten werden an die höhere Inſtanz ungeſäumt eingeſendet. §. 28. Die ſchriftlichen Vorträge und disciplinare Verfügungen betreffenden Aktenſtücke werden den Parteien nicht vorgelegt. §. 29. Wenn gegen einen ohne Verſchulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathenen Schuldner, der um Nachſicht oder Friſten bittet, Execution eintreten ſoll, ſo muß das Gericht, wenn keine Verluſtsgefahr für die Gläubiger da iſt, dieſe zur Nachſicht bewegen, oder ſelbſt Friſten ſetzen. §. 30. Bei dem Anrufen um Execution muß der Gläubiger immer auch das Executionsobject benennen; der Richter beſtimmt bei Mittheilung der Schrift den Termin, in welchem bei Vermeidung der Execution Zahlung geleiſtet werden ſoll. §. 31. Wenn der Schuldner die vorgeſchlagene Executionsart anfechten, andere vorſchlagen, Friſten ſetzen, oder auf Selbſtverkauf antragen will, ſo muß er alle Einwendungen auf einmal binnen 14 Tagen bei Verluſt des nicht vorgebrachten anbringen; das Gericht verwirft ſogleich die ungegründeten Einwendungen, oder ſetzt zur ſchlüſſigen Verhandlung einen Gerichtstag an, worauf ein Erkenntniß zu fällen iſt. Die Appellation kann die Auspfändung oder die Immiſſion nicht hindern. §. 32. Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthſchaften u. dgl., verkauft werden ſollen, ſo kann dem Schuldner ein Termin von 3 oder 6 Monaten zum Selbſtverkauf ertheilt werden, proviſoriſche Maaßregeln finden aber in der Zwiſchenzeit doch Statt. §. 33. Das Executionsobject muß gerichtlich verſteigert werden. §. 34. Im Concursproceſſe können die Gläubiger in den Edikttagen ihre Receſſe, welche keine Weitläuftigkeiten enthalten dürfen, ſchriftlich übergeben. §. 35. Bei Concursproceſſen ſoll in der Regel kein Advokat als Maſſecurator beſtellt, ſondern die Verwaltung der Maſſe einem am Orte wohnhaften tauglichen Gläubiger, oder einem anderen erfahrenen Mann, nach Vernehmung der Gläubiger übertragen werden. Um die aus der öfteren Einholung richterlicher Genehmigung und Rückſprache mit den Gläubigern entſpringenden Nachtheile und Koſten zu vermeiden, ſollen bei größeren Concurſen die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von 2 — 3 Mitglieder wählen, welche in allen Verwaltungsſachen als Bevollmächtigte ſämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden oder berechtigt ſind. §. 36. Mangelt es bei einer Forderung nicht an der Liquidation, ſondern nur an der Legitimation, ſo ſoll die Forderung im Urtheile an der gebührenden Stelle, mit dem Auftrage innerhalb 30

Tagen beizubringender oder zu verbessernder Legitimation [27]), locirt werden. §. 37. Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgeboth, welches auf die zur Masse gehörigen Güter geschlagen worden, nicht annehmen, so soll ein dritter Versteigerungstermin ausgeschrieben werden. Meldet sich kein annehmlicher Käufer, so muß das Gericht das Ablösungsrecht zur Anwendung bringen; die Gläubiger werden zusammengerufen, und müssen sich erklären, wer das Recht ausüben wolle. Erklärt sich keiner, so ist das Guth dem vorigen Meistbiethenden sogleich zuzuschlagen.

§. 3.

Tiefer das bisherige System des Processes erschütternd, reich an trefflichen Bestimmungen, ist das neueste königl. würtembergische Organisationsedikt über die Rechtspflege v. 31. December 1818. Im Zusammenhange damit stehen die Edikte vom gleichen Tage über die Gemeindeverfassung, und die Oberamtsverfassung *). Das Edikt erkennt in der Einleitung die Haupturſachen der bisherigen Beschwerden über die Rechtspflege, und giebt zugleich die Grundzüge des künftigen processualischen Verfahrens bei den Oberamtsgerichten.

I. Die Ortsobrigkeit, ein aus der Mitte der Gemeindeglieder bestehender, mit der trefflichen Gemeindeverfassung zusammenhängender, Gemeinderath hat

A) zuweilen die Befugniß, Rechtsstreitigkeiten selbst zu verhandeln und zu entscheiden, und zwar (§. 3.) in Untergangssachen und in geringfügigen Sachen (bei größeren Gemeinden bis 30 fl., bei kleineren bis 20 — 10 fl). Der Vergleichsversuch wird hier mit der Verhandlung vereiniget, Advokaten sind nicht beizuziehen; ist die Rechtsfrage, worauf es ankömmt, schwierig, so kann die Partei an das Oberamt provociren. Die Parteien können recusiren; — macht das Object des Streites das ganze Vermögen einer Partei aus, so kann die Sache an das Oberamtsgericht gebracht werden. (§. 13.) Die Verhandlung ist mündlich; es werden aber Protocolle aufgenommen. Gegen Aussprüche des Gemeinderaths in geringfügigen Sachen findet Beru-

27) Wenn dies auch von der Legitimation zur Sache gilt, so ist ein neuer Proceß vorauszusehen; wenigstens müssen die Gläubiger über die Art der Legitimation, wenn sie beigebracht worden ist, gehört werden.

*) S. d. Arch. B. 2. Hft. 2. S. 169. Not. *).

fung nicht Statt, es kann aber gegen die Entſcheidung Recurs ergriffen werden, wenn weſentliche Mängel in Abſicht auf Perſönlichkeit der Parteien, oder im Verfahren da war, oder Beſtechung, oder Verfälſchung von Beweismitteln nachzuweiſen iſt.

B) Die Ortsobrigkeit (§. 16.) übt ein friedensrichterliches Amt aus, in ſo ferne, ehe ein Gemeindeglied Proceß gegen ein Anderes erheben will, die Sühne verſucht werden muß.

C) Sie kann in Beziehung auf Rechtsſtreitigkeiten (§. 80.) proviſoriſche Verfügungen treffen, vorzüglich Arreſterkennung, (die Rechtfertigung des Arreſtes geſchieht bei dem Oberamtsgerichte §. 31.) ſie kann Beweis zum ewigen Gedächtniſſe aufnehmen, und der Selbſthülfe vorbeugen.

D) Ihr ſteht die Rechtshülfe wegen liquider oder rechtskräftig entſchiedener Forderungen zu. (§. 34.) Der Fordernde wendet ſich an den Ortsvorſteher, der Beklagte wird darüber gehört.

E) Ihr gebührt die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit; wenigſtens üben die Notarien ſie unter Autorität der Gemeinderäthe aus.

II. In jedem Oberamte iſt ein Oberamtsgericht, beſtehend aus dem O.Richter, O.Beiſitzern, O.Actuar. (§. 43.) Der Richter ſteht an der Spitze der Rechtsverwaltung des Oberamts, er leitet bürgerliche Proceſſe, und erſtattet Vortrag, wenn es zur Entſcheidung kömmt; jedes Oberamt hat 12 ordentliche Beiſitzer, aus den Einwohnern der Oberamts-Stadt und des Stadtrathes gewählt. Für jede Rechtsſache werden nur 2 — 3 Beiſitzer verwendet, unter ihnen findet ein Turnus Stadt. Die Oberamtsgerichte bilden in Bezug auf Sachen, die an die Gemeinderäthe gehören, die zweite, ſonſt in bürgerl. Rechtsſachen die erſte Inſtanz (§. 53.), mit Ausnahme der Perſonen, welche privilegirten Gerichtsſtand haben (§. 54.). Zur Verhandlung von bürgerl. Rechtsſachen gehören zwei, zur Entſcheidung 3 Beiſitzer, jedoch können die Parteien auf ihre Koſten gemeinſchaftlich ein Mitglied aus dem Stadt- oder einem Gemeinderathe wählen (§. 57.). Die Parteien können ohne Angabe eines Grundes einen, mit Gründen auch mehrere, recuſiren (62.). Ueber das ordentliche Verfahren ſtellt das Edikt nachſtehende Grundſätze auf: 1) es ſoll, inſoferne es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geſchehen kann, ſchnell verfahren werden. 2) Die Vervielfältigung der Proceſſe ſoll vermieden werden durch gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte. 3) Termine ſollen abgekürzt werden; für die erſte Erklärung des Beklagten ſoll nur der zweite, ſonſt aber immer der erſte Termin, peremtoriſch ſeyn; jedoch ſollen Protocolle angelegt, und dieſe auf Darſtellung der factiſchen Verhältniſſe und

Gesuche, ohne Einmischung rechtlicher Ausführungen (§. 70.), beschränkt werden. Ausnahmsweise haben schriftliche Vorträge Statt. 5) Die Parteien sollen persönlich, vorzüglich bei der ersten Verhandlung über die Klage, erscheinen. 6) Jede Partei kann ein Mitglied eines Gemeinderathes zu ihrem Fürsprecher wählen; derselbe erscheint mit der Partei. Bei mündlichen Verfahren ist Beiziehung von Advokaten nicht nothwendig, sie ist aber gestattet, nur darf der unterliegende Theil nicht in die der Andern durch Aufstellung eines Advokaten zugegangenen Kosten verurtheilt werden. (§. 76.) 7) Sobald der Richter von den Parteien zur Thätigkeit aufgefordert ist, so befragt er nicht nur von Amtswegen beide Theile über die factischen Umstände, sondern ist auch für den unzweifelhaften Zweck jeder Partei von Amtswegen thätig, und darf ohne besonderes Begehren die Mittel benützen, deren Anwendung diese Partei selbst im Wege der Verhandlung vom Richter zu begehren berechtigt gewesen wäre; das Erkenntniß des Richters, der selbst von Amtswegen [28]) Einreden, die sich aus den aktenmäßigen Thatsachen ergeben, ergänzen darf, ist nicht durch bestimmte Anträge der Parteien bedingt; (§ 77.) jedoch darf der Richter zur Erforschung der Wahrheit kein Mittel anwenden, auf dessen Anwendung auch der Gegentheil nicht hätte antragen dürfen; er muß vollständige und bestimmte Erklärungen der Parteien zu erhalten suchen, darf aber ohne Vorwissen der Partei nichts in die Gerichtsakten aufnehmen, auch keine in den Akten nicht liegende Thatsache hereinziehen, oder im Urtheile über die vermuthete Absicht der Parteien hinausgehen. (§. 78.) Die Verhandlungen gehen in Anwesenheit beider Theile vor. (79.) Wenn eine Klage auch schriftlich angebracht wird, so muß der Richter den Kläger doch einzeln mündlich vernehmen, und gehörig die Klage prüfen. (§. 86.) Der Beklagte muß auf die Klage mündlich antworten, und wird umständlich vom Richter vernommen. (§. 89.) Wenn er dilatorische Einreden hat, muß er doch zur Einlassung auf die Klage in der Regel angehalten werden; bei Einreden des geendigten Rechtsstreites (der Rechtskraft, Vergleich, Verzicht) wird zuerst darüber ver-

---

28) Man würde mit Unrecht glauben, daß das würtemb. Edikt unbedingt den preußischen Proceß angenommen habe. Nach dem preuß. R. muß jede Partei, welcher der Richter ein zur Aufklärung streitiger Thatsachen beitragendes Document auch von Amtswegen abfordert, dasselbe herausgeben, und der Richter muß in Preußen, wie die Motive zu dem Edikt S. 17. richtig bemerken, mit jeder Partei das ganze Drama des Processes durchspielen, dabei die Rolle des Gegners übernehmen, und alle möglichen Einwendungen entgegen halten. Dies fordert das würtemb. Edikt nicht.

handelt. (§. 93.) In verwickelten Fällen darf der Beklagte, jedoch ohne Rechtsausführung, schriftlich antworten, muß jedoch abgesondert mündlich darüber abgehört werden. (96.) Ueber die Antwort des Beklagten muß der Kläger wieder mündlich, und wenn Kläger etwas Neues bringt, auch Beklagter gehört werden. (97.) Der Richter kann durch Gegenüberstellung der Parteien Widersprüche zu heben suchen. (99.) Wenn der anzustellende Vergleichsversuch mißlingt, so muß der Richter den status causae et controv. entwerfen, und den Parteien vorlegen [29]). Der Richter kann zwar bei den ersten Verhandlungen die Parteien über ihr Beweismittel befragen, auch können die Parteien ihre Documente gleichzeitig vorlegen, in der Regel tritt aber mit der Verhandlung über den Beweis ein neues Verfahren ein. (§. 102.) Es wird kein eigentliches Beweiserkenntniß gefällt, sondern beide Theile werden aufgefordert, in einem Termine die bisher noch nicht benützten Mittel über die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umstände dem Gerichte anzuzeigen. Die Aufforderung ist für die Endentscheidung nicht präjudiciell, keine Partei wird als beweispflichtig bezeichnet, sondern erst am Ende, wenn der Beweis solcher Umstände, worüber die Parteien aufgefordert worden sind, und die das Gericht als eigentlich entscheidend erkennt, nicht genügend erscheint, wird Untersuchung darüber: „welchem Theile der Beweis obgelegen hätte", angestellt, und ohne neues Beweiserkenntniß die Endentscheidung gegründet [30]). Der Richter muß alle von den Parteien angezeigten Be-

---

29) Ein Hauptunterschied von der preuß. Gerichtsordnung liegt darin, daß nach derselben die Verhandlung der Parteien über die Beweismittel mit der Verhandlung über die Streitfrage vereiniget werden muß. Diese Verbindung ist häufig verwirrend, und widerspricht selbst der Ansicht vom status caus. et controv. durch welche erst die unerheblichen von den erheblichen Umständen gesondert werden sollen. S. Motiven zum Edikt S. 37.

30) Die Motiven zum Edikt S. 38 ꝛc. suchen diese neue Einrichtung besonders im Gegensatze der Beweisinterlocute zu rechtfertigen. Allerdings ist viel Scharfsinniges angeführt, es läßt sich aber nicht läugnen, daß durch ein umsichtig und zweckmäßig erlassenes Beweisinterlocut (s. dies Archiv I. Bd. S. 350.) das ganze Verfahren eine feste Grundlage erhält; so gut auch am Ende des Processes der Richter bestimmen kann, was erheblich und entscheidend sey, eben so gut kann er es auch, wenn die Verhandlungen zweckmäßig instruirt sind, nach diesen ersten Verhandlungen. Sonderbar kömmt die Bestimmung vor, daß erst am Schlusse entschieden werden soll, wem der Beweis obgelegen hätte, und daß darauf schon definitiv entschieden werden soll. Billig frägt man: warum diese Beweislast nicht sogleich anfangs regulirt wird? der Pflichtige hätte sich darnach richten können;

weismittel benützen; wenn Zeugen zu vernehmen ſind, werden die Parteien vorgeladen, um Einwendungen gegen die Zeugen anzugeben; die Abhörung der Zeugen geſchieht in Abweſenheit der Parteien; ihre Fürſprecher und Aſſiſtenten dürfen aber gegenwärtig ſeyn, müſſen jedoch die Zeugenausſagen geheim halten. (§. 108.) Der Richter veranlaßt die Zeugen zu einer freien Erzählung über die Thatſachen, und ſtellt angemeſſene Fragen, um vollſtändige zuverläßige Zeugniſſe zu erhalten. Artikel und Fragſtücke ſind unzuläßig; die Parteien dürfen aber die einzelnen Punkte, worüber die Zeugen zu vernehmen wären, angeben (§. 112.) Eide können vor und nach Benutzung anderer Beweismittel einander zu- und zurückgeſchoben werden. (114.) Die Calumnieneide ſind völlig aufgehoben. (116.) Der Editions- und Diffeſſionseid werden als Arten des purgatorii in der Regel erklärt (117.) Die Eidesabnahme geſchieht feierlich. (118.) Beweisſchriften der Parteien nach geführtem Beweiſe haben nicht Statt; im Termine zur Eröffnung des Beweiſes können aber die Partien weitere Aufklärungen geben, (119) Wenn die factiſchen Verhältniſſe ausgemittelt ſind, ſo werden die Parteien am Schluſſe aufgefordert, ob ſie zur Vertheidigung ihres Rechts etwas vorbringen wollen. In einfachen Fällen geſchieht dieſe Ausführung mündlich ad protocollum, ſonſt ſchriftlich. Beiden Theilen wird gleichzeitig hiezu ein Termin geſetzt. (121.) So lange die Inſtruction des Proceſſes dauert, bis zum Verfluß der Beweisfriſt, ſoll jede Partei das Recht haben, das, was zu ihrer Rechtsvertheidigung bei den früheren Verhandlungen gehört, was ihr aber aus Verſehen entgangen iſt, nachzutragen. (§. 126.) Im Falle des Ungehorſams des Klägers kann der Beklagte die Sache ruhen laſſen, oder fortſetzen. Iſt der Beklagte bei Antwort auf die Klage ungehorſam, ſo werden die factiſchen Umſtände der Klage als zugeſtanden angenommen, zur Vorbringung ſeiner Einrede wird ihm eine neue Friſt verſtattet; wird dieſer Termin verſäumt, ſo ſoll in der Hauptſache entſchieden werden. (128.) Der Rechtsnachtheil eines fingirten Bekenntniſſes tritt auch ein, wenn eine Partei auf die ihr bei den mündlichen Verhandlungen vom Richter beſtimmt vorgelegten Fragen beſtimmte Erklärungen zu geben weigert. (131.) Die fiscaliſchen Ungehorſamsſtrafen fallen weg. (136.) Das Oberamtsgericht erkennt in allen von ihm anhängigen Rechtsſachen ſelbſtſtändig, ohne Einholung

---

wird er aber verurtheilt, weil er pflichtig war, ſo iſt es unrecht, wenn man die Pflicht nicht ausſprach. Auch dürfte dadurch, daß keine beſtimmte Beweislaſt ausgeſprochen wird, ſondern die Aufforderung an beide Parteien geht, viel unnützer Beweis, der leicht hätte erſpart werden können, geführt werden.

eines Rathes von einer anderen Stelle. (142.) Der Oberamtsrichter erſtattet Vortrag. Alle einfachen Dekrete und Beſcheide, die ſich auf den Gang des Proceſſes beziehen, ohne das materielle Rechtsverhältniß bedingt oder unbedingt zu beſtimmen, laſſen kein förmliches Rechtsmittel, ſondern nur Beſchwerden zu. (150.) Gegen wahre Erkenntniſſe findet Appellation, Nichtigkeitsbeſchwerde, und Reſtitution Statt. Die Appellationsſumme beträgt 50 fl. Umſtändlich und klar wird in §. 153 154. erörtert, in wie ferne gegen Erkenntniſſe über Eide, und bedingte Beſcheide, appellirt werden könne. Die Appellation wird innerhalb 15 Tagen bei dem Oberamtsgerichte angezeigt, und innerhalb 90 Tagen bei dem höheren Richter ausgeführt. (155.) Wenn die Anzeige geſchehen, ſo fordert der Oberamtsrichter die appellirende Partei zur Erklärung auf, von welchen Aktenſtücken ſie bei der Appellation Gebrauch machen, und Abſchriften verlangen wolle. Durch Appellation wird die ganze Sache an den höheren Richter gebracht (157.); auch der Ungehorſame kann appelliren. (158.) Ueber den Concurſsproceß wird beſtimmt: das Oberamtsgericht hat bei einer Veranlaſſung den Vermögenszuſtand ſogleich zu unterſuchen; wird der Concurs zuläſſig gefunden, ſo werden dem Gemeinderathe Vorſchläge wegen Beſtellung eines Güterpflegers abgefordert; dem Schuldner wird der Beſchluß eröffnet, wogegen er Recurs ergreifen kann. (163.) Beträgt die Activmaſſe nicht über 500 fl., ſo geſchiehet die Liquidation, ohne Theilnahme des Richters, durch den Gerichtsnotar des Bezirks, den erſten Ortsvorſteher und zwei tüchtige Gemeinderathsglieder; bei verwickelten Concurſen iſt der Richter ſelbſt gegenwärtig. Die Vorladungen der Gläubiger erläßt der Gerichtsnotar; die Gläubiger können ſchriftliche Receſſe einreichen; bei der Liquidationshandlung wird jede Forderung ſtrenge geprüft, und alles muß angewendet werden, (169.) um die Forderung ſelbſt und ihre etwaigen Vorzüge ins Klare zu bringen. Die Deputation ſucht dann das Schuldenweſen durch gütlichen Weg zu erledigen. (170.) Das Oberamtsgericht, wenn der Verſuch der Güte mißlingt, ſpricht das Präcluſiverkenntniß, und verfügt die Ergänzung etwaiger Mängel, worauf das Erkenntniß gefällt (171.) und damit auch, wenn es möglich iſt, die Gantverweiſung verbunden wird. Rechtsmittel haben dagegen Statt (177.). Bei Concursmaſſen über 500 fl. leitet der Oberamtsrichter die Liquidation, ſie geſchieht vor dem Gemeinderathe, das Beweisverfahren wird nach §. 103. 171. eingeleitet; in ſchwierigen Fällen wird auch ſchriftliche Rechtsausführung geſtattet; die Gantrechnung wird vom Gemeinderathe beſorgt. (179.) Den Gemeinderäthen iſt zur beſondern Pflicht gemacht, darauf zu ſehen, daß das Vermögen mit der größten Sorgfalt verwaltet werde.

(183.) In Fällen, in welchen wegen liquider, d. h. ſolcher Forderungen, die auf unverwerflichen ſchriftlichen Urkunden beruhen, der Executivproceß eintritt, wendet ſich der Gläubiger an das Oberamtsgericht; in geringfügigen Sachen an den Gemeinderath. (186.) Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntniſſe wird auf Anrufen des Siegers von dem Oberamtsrichter der Ortsobrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen.

Die bisher angegebenen Beſtimmungen reichen dazu hin, auf eine Organiſation aufmerkſam zu machen, welche in einem Lande, das ſich einer höchſt liberalen Verfaſſung erfreut, und deſſen Rechtsgelehrte, unter welchen wir eine bedeutende Zahl ausgezeichneter Schriftſteller ehren, lange ſchon den Ruf trefflicher Juriſten ſich erworben haben, gute Früchte tragen kann.

§. 4.

Während das baieriſche Geſetz die Grundmaxime des bisherigen gemeinen Proceſſes ſtehen läßt, und durch Verbeſſerungen einzelner Theile nachhülft, während das würtembergiſche Edikt durch eine glückliche Verbindung der Rechtspflege mit der Gemeindeverfaſſung, durch Benützung einiger Grundbeſtimmungen des preußiſchen Proceſſes, dem Proceſſe Leben giebt, nähert ſich der vorliegende [31]) Entwurf eines Proceßgeſetzbuchs für Heſſen, enthaltend das bürgerliche Verfahren vor den Mittelgerichten, dem franzöſiſchen Proceſſe. Mit Unrecht aber würde man in dem neuen Entwurfe nur eine unbedingte Nachahmung des franzöſiſchen Proceſſes ſehen, er enthält viel Eigenthümliches, und Beſtimmungen des teutſchen Proceſſes ſind oft mit den franzöſ. gepaart.

Der Entwurf trennt das Verfahren, welches der Audienz vorausgeht, und in Mittheilung der Schriften unter den Anwälden beſteht, von dem eigentlichen Proceſſe vor dem Gerichte. Abweichend von dem franz. Rechte fordert der Art. 1. mit Recht nicht eine nur vom Huissier in ſeinem exploit entworfene Klage, ſondern eine abgeſon-

31) Neue Civilproceß Geſetzgebung für das Großherzogthum Heſſen, mit den Motiven der Groſh. Geſetz-Redactions-Commiſſion, 2tes Heft, herausgegeben von Floret. Darmſtadt 1819. Den Inhalt des 1ten Heftes haben wir bereits in dieſem Archive II. Bd. 2s H. nr. XIII. S. 174. angezeigt.

derte Klagſchrift, die ſich einer teutſchen nähert, ſogar mit Darſtellung der Rechtsgründe, worauf ſich die Klage ſtützt; obwohl ſich die Rechtsgründe kaum mit dem franzöſiſchen Syſteme und dem Zwecke di ſer vorbereitenden Periode vereinigen laſſen dürften. (Die Motiven S 14. ſuchen zu rechtfertigen, daß es keiner gerichtlichen Mittheilung der Klagſchrift bedürfe, und die Rechtfertigung iſt gegründet, wenn man die Vorausſetzung einer Trennung des vorbereitenden Verfahrens von dem vor dem Gerichte zugiebt; daß aber die teutſche richterliche Proceßdirection, wenn der Richter ſeine Pflicht kennt und erfüllt, ſchon bei der Klage anfangen müſſe, und wohlthätig wirke, iſt nicht zu beſtreiten.) — Die Inſinuationen geſchehen durch die Huissiers. Wenn gegen einen Ausländer zu klagen iſt, ſo kann ſich (Art. 4.) Kläger an den Staatsanwald wenden, damit dieſer an die ausländiſche Behörde die Klagſchrift ſende. — Mit der Klagſchrift müſſen auch die Urkunden, auf welche die Klage ſich ſtützt, abſchriftlich mitgetheilt werden. (7.) — Der Termin zur Beſtellung des Anwalds, und der für die Mittheilung der Vertheidigungsgründe, ſind richtig getrennt. (8.) In der Antwort des Beklagten dringt der Entwurf, ſtrenger als der franz. Proceß, auf vollſtändige Angabe aller Vertheidigungsgründe; (was Beklagter hier nicht vorbringt, darauf kann er ſich in der ſpäteren mündlichen Verhandlung nicht ſtützen,) der Umſtand, den er läugnen will, muß er beſtimmt, und unzweideutig läugnen. (12.) Auch Widerklage (worüber der franz. Code ſchweigt) iſt (Art. 14.) erlaubt. Kläger hat einen Termin zur Anbringung der Replick. (16.) Beklagter hat keine weitere Schrift (Motive S. 33.) Die Parteien können hierauf die Sache an die Audienz bringen, blos durch Eintragung in das Generalregiſter, ohne placet des Präſidenten. In Anſehung der Contumazialurtheile iſt der franzöſ. (in den Motiven S. 44.) gerechtfertigte, Unterſchied beibehalten; ob ſchon die Beſtellung eines Anwalds Statt gefunden hat, oder ob noch keiner beſtellt iſt; (20 — 24.) darnach iſt auch die Wiedereinſetzung verſchieden. (25 — 27.) Das Handeln in der Audienz beginnt dadurch, daß die Anwälde ihre ſchriftlich verfaßten Geſuche ableſen, und dann dem Secretär übergeben, worauf der ausführliche mündliche Vortrag der Sache folgt. (35.) Auch hier ſind zwei Abweichungen vom franz. Proceſſe. Nach geendigten Vorträgen müſſen die Anwälde ihre Schriftſätze und Urkunden, die ſie ſich gegenſeitig mitgetheilt haben, auf den Gerichtstiſch niederlegen. (37.) Weitläufiger, als es im franz. Proceſſe geſchehen, erklärt ſich nun das heſſiſche Geſetz (38 — 42.) über die Fälle der verſchiedenen Vertheidigung des Beklagten. Mit Verlaſſung der wohlthätigen Eventualmaxime giebt Art. 39. dem Beklagten das Recht, bei except.

fori declin. oder litis finitae, oder defic. legitimationis ad caus. oder defic. cautionis, ein vorläufiges Urtheil über dieſe Einreden zu begehren, ohne zur eventuellen Erklärung verbunden zu ſeyn. Art. 42. giebt mit Abſchaffung der franz. interrogatoires (art. 224. Cod. de proc.) dem Kläger das Recht, den Beklagten über jede einzelne Thatſache zu befragen, ob er ſie eingeſtehe. (42.) Antwortet Beklagter nicht, oder nicht beſtimmt ablängnend, ſo wird dies als Einräumung betrachtet. Wenn durch neues Vorbringen des Klägers die Klage ſo weſentlich verändert wird, daß die Nothwendigkeit einer neuen Vertheidigung ſich ergiebt, ſo kann Beklagter verlangen, daß er von dem bisherigen Proceſſe entbunden, und Kläger, mit Verurtheilung in die Koſten, zur Mittheilung einer neuen Klage verwieſen werde. (45.) Findet der Vorſitzende des Gerichtes, daß in dem Vortrage des einen Theils wichtige Punkte des Vortrags des anderen Theils unberührt blieben, ſo kann er verlangen, daß jener ſich über dieſe Punkte erkläre. (47.) Der Staatsanwald muß in gewiſſen Sachen (wie in Cod. de proc. art. 83.) mit ſeinem Antrage gehört werden (49.) und iſt berechtigt, in jeder Sache Anträge zu ſtellen, und die Hinausſchiebung der Audienz zu begehren [32]). Das Gericht, wenn es nicht auf der Stelle entſcheiden zu können glaubt, kann die Eröffnung des Urtheils in nächſter Audienz, mit oder ohne Eröffnung eines Referenten, verordnen; (51.) es kann auch weitere ſchriftliche Verhandlung [33]) verfügen. Im letzten Falle muß (abweichend von dem franz. Verfahren Motive S. 81.) Kläger binnen 4 Wochen ſeine Gerechtſame ſchriftlich entwickeln, giebt das Original der Schrift auf das Secretariat, und abſchriftlich läßt er es dem Beklagten mittheilen; 4 Wochen von der Mittheilung an hat Beklagter daſſelbe wie Kläger zu thun; es können darin neue Thatſachen und Urkunden vorgebracht werden. (55.) Das Erkenntniß muß möglichſt kurz die Gründe, factiſchen und Rechtsgründe, enthalten, und wird vom Vorſitzenden in der Audienz eröffnet. (62.) Nur wenn eine Partei wünſcht, daß im Urtheile auch der Thatbeſtand und die Proceßgeſchichte in die Ausfertigung aufgenommen werde, ſo kann, wenn Relation erſtattet wurde, die Einwirkung der

---

32) Darin liegt unfehlbar ein Grund der Proceßverzögerung. Selbſt die Immediatjuſtizcommiſſion hat nicht unbedingt und einſtimmig auf Beibehaltung des öffentlichen Miniſterii in Civilſachen angetragen.

33) Ein Fehler des franzöſ. Proc. iſt, daß (Art. 95.) die Anwendung des ſchriftlichen Verfahrens durch ein förmliches Urtheil den Parteien eröffnet wird.

Relation in das Urtheil verlangen, ſonſt aber muß der Anwald eine vom gegentheiligen Anwalde unterſchriebene Sachdarſtellung dem Secretariate übergeben (66.). (Weiſe iſt hier das franzöſ. Inſtitut der qualités modifizirt worden.) Das Geſetz verlangt beſtimmte Beweisſententzen (67.). Mit Recht iſt der Beweisfriſt gegen franzöſiſches Recht Präcluſivkraft gegeben worden (69.). Bei der Beweisantretung hat das Geſetz das teutſche Verfahren vorzugsweiſe beibehalten; die Antretung geſchieht durch eine kurze Schrift, in welcher die Beweismittel, welche gebraucht werden ſollen, und die Punkte des Beweiſes, worüber ſie zu brauchen ſind, mit Anträgen angegeben werden ſollen. Dieſe Schrift wird dem gegentheiligen Anwalde eingehändigt (72.). Solcher hat 14 Tage zur Erklärung darüber und zur Antretung des Gegenbeweiſes.— Nach dieſer Vor-Einleitung kömmt die Sache wieder in die Audienz, die ſchriftlichen Anträge werden in der Sitzung vorgeleſen, die Parteien können dieſelben mündlich entwickeln, worauf das Gericht entſcheidet, und das zur Ausführung des Beweiſes nöthige verfügt (77.), ohne daß die Verfügung der Berufung unterworfen iſt (79.). Für die Aufnahme des Zeugenbeweiſes wird im Urtheile ein Richter deputirt (82.). Die Zeugen werden vom Richter vorgeladen, und vernommen, wie es vor den Landgerichten geſchehen muß (85.). Auf ähnliche Weiſe wird der Beweis durch Sachverſtändige geführt (88. 89.). Im Falle des Nichterſcheinens des Beweisführers in der Audienz nach Art. 76. kann der Gegentheil auf Deſertionserkenntniß antragen (90.). Nach geführten Beweiſen kann jede Partei für die Anſetzung der Audienz thätig ſeyn; es geſchieht darin die Vorleſung der Protocolle und Ausſagen, worauf die Parteien mündlich ihre Rechte ausführen können (96.). — Ueber das Verfahren in zweiter Inſtanz beſtimmt das Geſetz, daß gegen alle Endurtheile, nach den Vorſchriften über Verfahren bei den Landgerichten, Appellation Statt finde; von vorbereitenden und Zwiſchenerkenntniſſen nur inſoferne, als in dem Verfahren vor den Landgerichten ſie für zuläßig erklärt werden. Mit der Appellation gegen Endurtheil iſt aber immer die Wirkung verknüpft, daß gegen die vorbereitenden und Zwiſchenerkenntniſſe alle Rechte gerade ſo gewahrt werden können, wie es bei einer dagegen eingelegten Appellation möglich geweſen ſeyn würde (99.). Auch von Contumazialurtheilen hat Appellation Statt, jedoch ſoll ihr Gebrauch darauf beſchränkt werden, um Beſchwerden gegen Verhängung unrechtlicher Contumacialfolgen geltend zu machen, und dasjenige noch vorzutragen, was man durch eine Appellation von früheren vorbereitenden oder Zwiſchenurtheilen würde haben vortragen können (101.). Die Appellation wird zu Protocoll eingewendet; der Unter-

richter kann und muß in nicht appellablen Sachen die Unzuläßigkeit der Berufung decretiren (104.). Binnen 4 W., von dem Ablaufe der Frist für die Einwendung der Appellation an, hat der Appellant den Libell bei dem oberen Gerichte einzureichen; es sollen darin, außer der Bestellung des Anwalds, nur einfach die Beschwerden mit dem geeigneten Antrage aufgestellt werden; die Protocolle des Untergerichts sollen in Abschrift beigelegt werden (107.). Wenn der Libell übergeben ist, und wenn die A. erst. Inst. an das Obergericht eingesendet worden sind, wird vom Directorium bestimmt, ob mündliches oder schriftliches Verfahren eintreten soll (109.). Wird das erste angeordnet, so wird der Appellationslibell mit dem Duplicate [34]) dem Appellanten zurückgegeben, uud er muß nun den Libell dem Appellanten einhändigen lassen. Appellat hat eine Frist zur Bestellung eines Anwalds, und eine weitere zur Mittheilung seiner Antwort (110.). Hierauf wird in der Audienz verhandelt, wie in erster Instanz. Wird schriftliches Verfahren angeordnet, so wird nur das Duplicat des Appellantenlibells zurückgestellt, welches er dem Appellaten zustellen lassen muß. In der Audienz erstattet ein Referent Vortrag, worauf die Parteien kurze mündliche Bemerkungen machen dürfen (120.). In der Appellationsinstanz dürfen nova vorgebracht werden, nur dürfen diese keine neue Klage und keine neue Einreden enthalten, wohl aber neue Beweismittel (122.). Der Appellat kann der ergriffenen Appellation adhäriren, entweder bei mündlichen Verfahren erst in der Audienz, oder bei dem schriftlichen in seiner schriftlichen Antwort (124.). Die Vollziehung eines bestätigten Urtheils gehört zum Gerichte erster Instanz, die eines abgeänderten zu dem höheren Gerichte (126.). Gegen denegatorische Decrete findet ebenfalls Berufung Statt (127.). Um an das Oberappellationsgericht Berufung ergreifen zu können, fordert das Gesetz (129.) die Revisionssumme von 400 fl. —

§. 5.

Unter den neuesten Erscheinungen der Civilproceßlegislation verdienen noch eine besondere Aufmerksamkeit.

1) Das neue Gesetz der Republik **Bern** vom 6. Juni 1818., betreffend die **Administrativ-Streitigkeiten** [35]).

---

34) Schwerlich kann man rechtfertigen, eine förmlich zu den Akten genommene Schrift wieder zurückzugeben.

35) Unter dem Titel erschienen: Proceßform für Administrativstreitigkeiten. Bern 1818.

Es kann auffallen, daß man in Bern ein ſolches Geſetz zu einer Zeit für nothwendig gefunden hat, in welcher überall gegen die Adminiſtrativjuſtiz zu Felde gezogen wird. Die baieriſchen und badiſchen Landtagsverhandlungen beweiſen die Anſichten der Nationen. Selbſt in Frankreich, wo ſich die ſogenannten adminiſtrativ-contentioſen Streitigkeiten vorzüglich ausgebildet hatten [36]), erklären ſich die beſſeren Schriftſteller gegen die Adminiſtrativjuſtiz [37]), und in den bis zu den letzten Jahren franzöſiſchen, jetzt teutſch gewordenen, Rheinprovinzen ſpricht ſich in den Geſetzgebungen, z. B. in Rheinbaiern [38]) und Rheinpreußen [39]), der Geiſt aus, die früheren adminiſtrativ-contentioſen Streitigkeiten an die gewöhnlichen Civilgerichte zu verweiſen.

Die Berniſche Verordnung handelt:

Abſchn. I. Von Klagen gegen Beamte.

Wer eine Klage gegen einen Beamten, oder eine Behörde, wegen eines Gegenſtandes ihrer Amtsführung hat, muß ſeine Klage ſchriftlich bei dem unmittelbaren Obern der Beamtung eingeben. Die Klage wird abſchriftlich zur Verantwortung mitgetheilt. Kömmt die Klagſchrift an den kleinen Rath, ſo kann er entweder ſelbſt entſcheiden, oder an die betreffende erſt-inſtanzliche Behörde verweiſen. Merkwürdig iſt, daß nach §. 7. auch die Vormünder unter Beamten verſtanden werden. Wer gegen einen Vormund alſo eine Klage über einen Gegenſtand ſeiner Verwaltung führen will, wohin auch Beſchwerde über Rechnung gehören, muß ſich nach obiger Beſtimmung richten. Klagen auf Verantwortlichkeit und auf Schadenserſatz wegen vormaligen Verhandlungen eines Vogts gehören vor die gewöhnl. Civilgerichte.

Abſchn. II. Von den Straffällen der Verwaltungspolizei. (gehört nicht in den Civilproceß).

---

36) S. eine vorzügliche Darſtellung darüber in Code de procedure, annoté par Sirey in der Dissertation préliminaire.

37) Z. B. Berenger de la justice criminelle en France pag. 348.

38) Baieriſche Verordnung v. 12. Nov. 1817. im Amtsblatte des Rheinkreiſes 1817. nr. 38.

39) Preuß. Verordnung v. 20. Juni 1818. im niederrhein. Archiv IV. Bd. 4. H. S. 274.

Abſchn. III. Von Streitigkeiten zwiſchen Beamtungen.

Die Beſchwerden ſollen ſchriftlich eingereicht werden bei dem kleinen Rath; die andere Behörde verantwortet ſich darüber.

Abſchn. IV. Von Streitigkeiten über öffentliche Leiſtungen.

Wird die Leiſtung dem Beamten verweigert, ſo muß er die Anzeige dem Oberamtmann machen, welcher den Beamten ſowohl, als den Streitenden vorladet, und als Friedensrichter Vergleich zu ſtiften ſucht; mißlingt dieſer, ſo kann der Renitent im Termin von 14 Tagen ſeine Weigerungsgründe ſchriftlich einreichen; thut er es nicht, ſo wird Execution angewendet; thut er es, ſo wird die Sache als Adminiſtrativſtreit nach Abſchn. V. verhandelt, wenn nicht die Leiſtung von der Art iſt, daß aus einem Aufſchub ein allgemeiner Nachtheil zu beſorgen wäre.

Abſchn. V. Von dem ordentlichen Adminiſtrativproceſſe.

Wenn eine perſönliche Pflicht, oder ein Gegenſtand des Privatintereſſe, ſtreitig wird, die oder welcher mit einer allgemeinen Staatseinrichtung, oder einem Zweige der Staatsverwaltung, ſo in Verbindung ſtehet, daß die Sache nicht der willkührlichen Verfügung der Partei überlaſſen werden kann, ſondern die Möglichkeit der Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß, ſo gehört ein ſolcher Streit vor den Adminiſtrativgerichtsſtand. Der ordentliche Richter iſt der Oberamtmann, der kleine Rath kann aber auch andere Behörden committiren. Vor Annahme der Klage muß immer Verſuch zur Ausgleichung vor dem Friedensrichter gemacht werden (27.). Die Klage kann mündlich zu Protocoll gegeben werden, oder ſchriftlich, mit den dazu gehörigen Urkunden und Beweisſtücken. Der Beklagte ſoll vorgeladen, ihm Einſicht der Belege, und auf Begehren Klage und Belege, abſchriftlich gegeben werden. Die Antwort muß in 14 Tagen ſchriftlich oder mündlich vollzogen werden, mit allen zerſtörlichen Einreden und der Einlaſſung. Der Richter kann nach Beſchaffenheit der Sache das Urtheil fällen, oder peremtoriſchen Termin zur Beweisführung geben, oder dem Kläger Termin zur Replik feſtſetzen (37.) und nach Einbringung der letzten dem Beklagten zur Duplik. Der Beweis wird angetreten durch ſchriftliche oder mündliche Anzeige der Beweismittel über jeden Beweisſatz, Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Fragen, deren Beantwortung Beweisführer wünſcht (43.). Der Gegner wird darüber vernommen. — Zu der Zeugenvernehmung kann der Richter die Parteien vorladen oder nicht, er kann auch von Amtswegen

zweckmäßige Fragen ſtellen; das Protocoll wird auf Begehren jeder Partei abſchriftlich mitgetheilt, und im Termin von 14 Tagen kann der Gegner des Beweisführers auch Fragen vorlegen, worüber die Zeugen vernommen werden ſollen. Jede Partei iſt überhaupt berechtigt, zweimal Fragen dem Richter zur Vernehmung der Zeugen darüber vorzulegen (49.); in einem Schlußtermine können die Parteien verlangen, daß die Zeugen ihre Ausſage beſchwören ſollen [40]). Wenn dem Richter andere Zeugen bekannt ſind, als die von den Parteien aufgeführten, ſo kann er auch dieſe Zeugen vorladen und verhören (52.) [41]). Der Beweis durch die Gegenpartei wird gleich dem Zeugenbeweiſe geführt, der Zeugenführer kann durch vorgelegte Fragen zwei Verhöre fordern und den Eid des Selbſtzeugen, der jedoch die Fragen ſchriftlich beantworten kann (53.). — Auch Experten werden über Fragen abgehört. — Vor dem Urtheile kann der Richter noch die Parteien über nöthig ſcheinende Erläuterungen vernehmen (59.). Der Richter iſt in ſeinem Urtheile an die Schlüſſe der Parteien inſoferne gebunden, daß er keiner mehr, als worauf ſie antrug, zuſprechen kann (60.). Das Urtheil ſoll innerhalb 14 Tagen gefällt werden. Zwiſchenklagen ſollen nur mündlich geführt werden. — Gegen die Urtheile hat Recurs Statt, wobei wieder ſchriftlich verhandelt wird.

Es bedarf aber keiner Erinnerung, daß dieſem Verfahren der Vorwurf der Uebereilung und Formloſigkeit ſich nicht machen läßt, welcher in Teutſchland bei der Verhandlung adminiſtrativ-contentioſer Streitigkeiten nicht ohne Grund oft gemacht werden kann. Vielmehr leuchtet aus dem Entwurf ein reines Streben, auch in Adminiſtrativ-Streitigkeiten allen Intereſſenten ein volles Gehör, ernſte Prüfung, und eine eben ſo wohl vorbereitete Entſcheidung zu ſichern, wie in reinen Privatsrechtsſachen. Auch der voranſtehende Begleitungs-Bericht des Juſtizrathes erweckt Achtung für dieſe vorſchlagende Behörde und hat ein bedeutendes Intereſſe für den Rechtsgelehrten.

2) Ein großherzogl. weimariſches Geſetz vom 20ten April

---

40) Dieſemnach müſſen alſo auch die Zeugen oft viermal in einem Proceſſe vorgeladen werden. Eine ſolche Begünſtigung der Verzögerung läßt ſich ſchwer begreifen.

41) Woher dieſer Ausfluß der Unterſuchungsmaxime in einem Verfahren, welches die Verhandlungsmaxime als Grundbaſis überall ausſpricht? —

1819, betreffend die Wechſelordnung — Abſch. IV. Wechſelproceß [42])

3) Entwurf eines Geſetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtsſachen. Bern 1819. — gleichfalls für die Republik Bern — mit einem Vorbericht.

4) Die neue Hamburgiſche Handelsgerichts-Ordnung v. J. 1815.

Eine nähere Darlegung und Beleuchtung dieſer drei Zeitproducte der Rechtswiſſenſchaft muß aber für einen anderweiten Heft dieſer Zeitſchrift ausgeſetzt bleiben *).

---

42) Großh. Weim. Regierungsbl. 1819. nr. 9 — 13.

*) Hier ſey ebenfalls nur im Allgemeinen, wenngleich nicht als in das Gebiet der neuen Geſetzgebung gehörig, doch als für den teutſchen Proceß wichtig, auch noch erwähnt: „die Ordnung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, von neuem herausgegeben und mit erläuternden Anmerkungen begleitet, von Dr. Theodor Hagemann, Königl. Großb. Hannöv. Ober Appellations Rath und Ritter des Königl. Guelphen-Ordens. Hannov. 1819.“

Uebrigens iſt das S. 222. geäußerte freudige Gefühl des Herrn Verf. ob. Aufſ. nr. XVI. wohl nur zu beſchränken auf das rege ernſtwillige Streben der Regierungen, die Juſtizpflege von den Auswüchſen einer ſcheußlichen Schlender-Praxis, der Tochter grober Unkenntniß des hierdurch verunſtalteten und von ſeinen Grundmaximen abgerückten teutſchen Proceſſes, kräftig zu befreien. Denn trauern muß der ſein Vaterland liebende Teutſche, wenn er aus obigem entnimmt, daß jene Geſetzgebungen in drei teutſchen Bundesländern drei verſchiedene Wege zu obigem heilſamen Zweck einſchlagen, und wenn er, erfüllt mit reiner Hochachtung für jede teutſche Regierung, als beinahe entſchieden vorausſiehet, jedes Bundesland wird künftig ſeinen eigenen gerichtlichen Proceß haben, das Ganze aber ein ſolches bruchſtückliche Chaos ſeyn, welches eine gemeinſame wiſſenſchaftl. Ueberſicht und Darſtellung ausſchließet. Gemeinſchaftliche Grundmaximen werden verſchwinden; ja es wird vielleicht Mühe haben, in jeder einzeln Proceß-Geſetzgebung einen ihr eigenen Geiſt zu finden. Eine geſtoppelte buntſcheckige Miſchung ſcheint die, zur Inconſequenz und Verwirrung führende, Grundmaxime zu werden. Nach einer kurzen Reihe von Jahren werden wir nur Baieriſche, Würtemberger, Badeniſche, Heſſiſche, Naſſauer, Weimariſche, Meklenburger, Waldecker u. dgl. Rechtsgelehrte haben — aber keine teutſche Rechtsgelehrte — deshalb aber vielleicht gar keine in der nächſten Generation. Zweifel und Dunkelheiten, beſondere Controverſen in jedem Land und Ländchen, Seichtigkeit, Schlendrian und Willkühr, werden auf dem Fuß folgen, und der Zuſtand der gerichtlichen Rechtspflege wird trauriger werden, als jemals. Mögte doch dieſe Weiſagung zu Schanden werden! —

Genßler, d. Z. Red.